

Rechtsquelle	Bereichsübergreifender Kollektivvertrag 2005-2008 (Alternative 1)	
Bezeichnung	a) "Elternzeit" (Art. 42, 43, 44, 45, 51)	b) "Wartestand für Personal mit Kindern" (Art. 50, 51, 53, 38)
Dauer	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Monate Mutter • 3 Monate Vater • und weitere 5 Monate für ein weiteres Elternteil • <i>total max. 11 Monate</i> bei nur einem Elternteil: 11 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> • max. 24 Monate innerhalb des 8. Lebensjahres des Kindes
die Elternzeit und der Wartestand dürfen zusammen max. 31 Monate für jedes Kind betragen		
Teilbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • bei 2 Elternteilen: max. 6 Abschnitte • bei 1 Elternteil: max. 5 Abschnitte 	darf in max. 2 Abschnitte aufgeteilt werden
Besoldung	<ul style="list-style-type: none"> • für 8 Monate zu 30% • 9.-11. Monat zu 20% • bei nur 1 Elternteil, Behinderung des Kindes oder Mehrlingsgeburten: 30% für den gesamten Zeitraum 	unbezahlter Wartestand
mögliche Alternativen	/	Teilzeit (min. 50%) anstelle des Wartestandes
Unterbrechungen	Erkrankung des Elternteiles von mehr als 8 aufeinanderfolgenden Tagen	<ul style="list-style-type: none"> • nachträglich eingetretene Mutterschaft • wenn nachträglich und nachweislich triftige und unvorhersehbare Gründe eingetreten sind, kann der Wartestand auf Antrag unterbrochen werden, dann besteht aber kein Anspruch mehr auf verbliebenen Teil • bei schwerer Krankheit, die die Möglichkeit der Betreuung von Minderjährigen beeinträchtigt, ab dem 3. Monat nach erfolgter Feststellung der Krankheit, wobei der Restzeitraum nicht verfällt
anspruchsberechtigt	gesamtes Personal	<ul style="list-style-type: none"> • unbefristetes Personal • auch Personal mit befristetem Arbeitsvertrag, sofern dieses ein Dienstalter von wenigstens 3 Jahren und in einem Ausleseverfahren die Eignungsprüfung für die jeweilige Einstellung erlangt hat • auch Personal mit befristetem Arbeitsvertrag und einem Dienstalter von min. 4 Jahren in derselben Körperschaft ohne Eignungsprüfung, welches keine Möglichkeit hatte, an einem Auswahlverfahren teilzunehmen
Entrichtung der Pensionsbeiträge zu Lasten der Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> • ersten 6 Monate 100% • ab 7. Monat 30% 	100%
Anrechnung für den Aufstieg in der dienstrechtlichen Stellung und Besoldung	ja	nein
Anrechnung für Ferien und 13. Gehalt	nein	nein
Vorankündigung	<ul style="list-style-type: none"> • 15 Tage vor Antritt falls kürzer als 1 Monat • 30 Tage vor Antritt falls länger als 1 Monat 	min. 30 Tage vor Beginn (kann durch Bereichsabkommen auf max. 60 Tage angehoben werden)